

**Abfallkonzept**  
**der**  
**Sportpark Olten AG**

**Version 1.1 vom 27. Juni 2023**

## Inhaltsverzeichnis

|   |          |
|---|----------|
| <b>MANAGEMENT SUMMARY</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>1. GRUNDSATZ</b> .....   | <b>3</b> |
| <b>2. ABFALLARTEN UND DEREN ANFALL</b> .....  | <b>4</b> |
| 2.1. Abfallauflistung .....   | 4        |
| 2.2. Eisaufbereitung und -rückbau .....   | 4        |
| 2.3. Sommer- & Eissport (mit und ohne öffentlichen Eislauf) .....                     | 4        |
| 2.4. Anlagewartung (vor allem Technik) .....  | 4        |
| <b>3. ABFALL ZUR ENTSORGUNG</b> .....   | <b>5</b> |
| 3.1. Grün- / Schnittgut / Gartenabfälle .....   | 5        |
| 3.2. Glas, Pet .....  | 5        |
| 3.3. Karton .....   | 5        |
| 3.4. Holz .....   | 5        |
| 3.5. Kehricht (allgemeiner Hausmüll) .....  | 5        |
| 3.6. Altmetall (Blech, Alu, Kupfer etc.) .....  | 5        |
| 3.7. Chemische Abfälle, Batterien .....   | 5        |
| 3.8. Kunststoff .....   | 5        |
| 3.9. Oele / Fette .....   | 5        |
| 3.10. Speiseabfälle .....   | 6        |
| 3.11. Wasser aus Eisabbau nach Saisonende .....                                       | 6        |
| <b>4. UMSETZUNGSVERANTWORTUNG</b> .....   | <b>6</b> |
| 4.1. Eisbetrieb, öffentlicher Eislauf, Sommerbetrieb & Zeitfenster ohne Betrieb ..... | 6        |
| 4.2. Veranstaltungsbetrieb .....  | 6        |
| 4.3. Choreos .....  | 6        |
| <b>5. SANKTIONEN UND RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....                                       | <b>7</b> |
| 5.1. Richterliches Verbot .....   | 7        |
| 5.2. Folge bei Zuwiderhandlungen gegen das richterliche Verbot .....                  | 7        |
| 5.3. Schlussbestimmungen .....  | 7        |

## Management Summary

Die Sportpark Olten AG (nachfolgend «SPOAG») bezweckt mit vorliegendem Konzept eine geordnete und sachgerechte Entsorgung des Abfalls. Erreicht werden sollen insbesondere:

- Vermeidung von unnötigem Abfall für einen sauberen und ökologischen Betrieb.
- Reduktion der Kosten für die Abfallentsorgung.
- Schonung von Ressourcen aller Art in Einklang mit den betrieblich bedingten Erfordernissen und Vorgaben.
- Die bestmögliche Trennung der Abfälle unter Zuführung an die dafür vorgesehenen Entsorgungsstellen, respektive Recyclingstellen.
- Eine gute Aussenwirkung als Anlage und auf deren Benutzer.

Keine Berücksichtigung findet in diesem Konzept grundsätzlich die Abwasserbewirtschaftung. Die Abwasserbeseitigung ist Teil des entsprechenden Entwässerungskonzeptes, welches seitens der Fachingenieure im Rahmen der Stadionerneuerung entwickelt wurde. Im vorliegenden Konzept geregelt sind einzig Massnahmen zur Verhinderung von Abfall, welcher eine Abwasserbelastung darstellen würden.

-----

## 1. Grundsatz

Es ist haushälterisch mit allen Ressourcen umzugehen. Stoffe, welche die Umwelt belasten, gefährden oder gar zerstören sind nur mit grösster Zurückhaltung und so schonen wie möglich einzusetzen.

- Das Anfallen von Abfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden («**Abfallvermeidung**»).
- Wo Abfall nicht vermeidbar ist, ist vorzukehren, dass **ökologisch unbedenkliche Materialien** eingesetzt werden.
- Wo der Einsatz ökologisch unbedenklicher Materialien nicht möglich ist, ist eine **sach- und fachgerechte Entsorgung** sicherzustellen.

Bei sämtlichen Prozessen, als deren Folge «Abfall» anfallen kann, ist darauf zu achten, dass die Abfallmengen so gering wie möglich ausfallen.

Sofern das Anfallen von Abfall nicht vermeidbar ist, ist darauf zu achten, dass die Abfallprodukte weitestmöglich ökologisch unbedenklich sind.

Arbeitsprozesse sind so zu definieren erforderlichenfalls anzupassen, dass die Vermeidung unnötigen Abfalles zum Standard wird. Zugleich sind die Prozesse dahingehend anzupassen, dass eine **sach- und fachgerechte Entsorgung** sichergestellt werden kann.

Die hier definierten Ziele werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der SPOAG verfolgt und realisiert.

## 2. Abfallarten und deren Anfall

### 2.1. Abfallauflistung

Es werden folgende auf unserer Anlage anfallenden «Abfallarten» unterschieden:

- Grün- / Schnittgut / Gartenabfälle
- Glas, Pet
- Karton
- Holz
- Kehricht (allgemeiner Hausmüll)
- Altmetall (Blech, Alu, Kupfer etc.)
- Chemische Abfälle, Batterien
- Kunststoff
- Oele / Fette
- Speiseabfälle
- Abfallwasser, Weisssschicht, Spielfeldmarkierungen & Material für Eisfeldwerbungen.

### 2.2. Eisaufbereitung und -rückbau

Für die **Eisaufbereitung** fallen im Wesentlichen folgende Komponenten an, welche dann beim Rückbau des Eises (Abtauprozess) zu «entsorgen» sind:

Abfallwasser, Weisssschicht, Spielfeldmarkierungen und Eisfeldwerbungen.

Dazu sind Komponenten zu verwenden, welche ökologisch unbedenklich sind. Als Spielfeldmarkierungen sind zusätzlich, soweit möglich und sinnvoll, wiederverwertbare Materialien zu verwenden.

**Eisrückbau:** Abfallwasser und Weisssschicht werden über die ordentlichen Entwässerungskanäle abgeleitet. Für Spielfeldmarkierungen und Werbeträger (Eisfeldwerbung), bei welcher der Einsatz von Materialien zwingend nötig sein sollte, welche nicht ökologisch unbedenklich sind, ist sicherzustellen, dass diese fachgerecht und umweltschonend entsorgt werden.

### 2.3. Sommer- & Eissport (mit und ohne öffentlichen Eislauf)

Im Rahmen des Sommer- und Eissportbetriebes (ohne Veranstaltungen) fallen im Wesentlichen folgende Abfallarten an.

Karton, Glas / Gebinde, Pet, Einwegessensbehältnisse (aus Karton, Servietten etc.) / Karton- & Plastikbecher.

### 2.4. Anlagewartung (vor allem Technik)

Im Rahmen von Wartungsarbeiten der technischen Komponenten unserer Anlage sind die beauftragten Unternehmer für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung verantwortlich.

Die Unternehmer sind auf die Zielvorgaben dieses Konzeptes aufmerksam zu machen und anzuhalten, das Nötige zur Zielerreichung vorzukehren.

### 3. Abfall zur Entsorgung

#### 3.1. Grün- / Schnittgut / Gartenabfälle

Diese Materialien werden – soweit möglich – auf den Grünflächen der Anlagen der SPOAG zur natürlichen Verrottung verteilt.

Sollten Materialien in einem Umfang anfallen, welche von der Menge oder Qualität her nicht zur natürlichen Verrottung gemäss Absatz 1 verteilt werden können, werden diese über dafür geeignete Verwertungsstellen entsorgt.

#### 3.2. Glas, Pet

Diese Materialien werden in den dafür bereitgestellten Behältnissen gesammelt und der Wiederverwertung zugeführt.

#### 3.3. Karton

Karton ist durch alle Verursacher an die vom Chefeismeister bestimmte zentrale Sammelstelle zu verbringen. Dort werden diese gepresst. Die SPOAG organisiert den Abtransport zur Wiederverwertung.

Eine Entsorgung via Pressmulde (Behältnis für Entsorgung des allgemeinen Hauskehrichts) ist untersagt.

#### 3.4. Holz

Holzabfälle sind gesondert vom übrigen Abfall via geeignete Entsorgungsstellen abzuführen. Ist das Holz mit schädlichen und/oder nichtabbaubaren Stoffen belastet sind die entsprechenden Entsorgungsvorgaben zu beachten.

#### 3.5. Kehricht (allgemeiner Hausmüll)

Der Kehricht wird via Pressmulde entsorgt.

#### 3.6. Altmetall (Blech, Alu, Kupfer etc.)

Diese Materialein sind den entsprechenden Entsorgungsinstitutionen zur Wiederverwertung zuzuführen.

#### 3.7. Chemische Abfälle, Batterien

Diese Materialein sind den entsprechenden Entsorgungsinstitutionen zur Wiederverwertung, evtl. Entsorgung zuzuführen.

#### 3.8. Kunststoff

Dieses Material wird via Pressmulde entsorgt.

#### 3.9. Oele / Fette

Auch dieses Material ist bei geeigneten Entsorgungsstellen zur fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Öl- und Fettabfälle aus dem Gastronomiebetrieb sind durch den Gastronomiebetreiber fachgerecht entsorgen zu lassen.

### **3.10. Speiseabfälle**

Speiseabfälle von Kunden werden via die Abfalleimer über den Presscontainer entsorgt.

Solche aus dem Gastronomiebetrieb sind durch den Gastronomiebetreiber fachgerecht entsorgen zu lassen. Eine Entsorgung via Presscontainer ist nicht erlaubt.

### **3.11. Wasser aus Eisabbau nach Saisonende**

Wasser aus dem Eisabbau nach Saisonende kann Rückstände der Weisschicht enthalten. Daher sind für die Weisschicht nur Materialien zu verwenden, welche keine Gefährdung für das Wasser oder das Ökosystem darstellen.

Die Spielfeldmarkierungen und das Werbematerial ist von den Eismeistern herauszuarbeiten und separat über den Presscontainer zu entsorgen, sofern diese nicht wiederverwendet werden können. Es ist zu verhindern, dass das Material in die Kanalisation gelangen kann.

## **4. Umsetzungsverantwortung**

### **4.1. Eisbetrieb, öffentlicher Eislauf, Sommerbetrieb & Zeitfenster ohne Betrieb**

Im genannten Zeitfenster liegt die Hauptverantwortung für Kontrolle und Umsetzung des vorliegenden Konzeptes beim zuständigen Ressortverantwortliche «Reinigung». Im Tagesbetrieb nehmen diese Aufgaben die jeweils diensthabenden Eismeister wahr.

### **4.2. Veranstaltungsbetrieb**

Als «Veranstaltungen» nach dem vorliegenden Konzept gelten alle Anlässe auf den Eissportstätten der SPOAG, bei welchen Organisationen oder Privatpersonen ausserhalb der Zeitfenster des öffentlichen Eislaufes Anlageteile (Eisfelder, Felder ohne Eisbetrieb, Garderoben etc.) mieten. Unabhängig davon, ob dies für Trainings, Spiele oder sonstiges genutzt werden.

In den für die jeweiligen Veranstaltung genutzten Bereichen sind die Veranstalter für die Einhaltung der Vorgaben gemäss vorliegendem Konzept verantwortlich.

### **4.3. Choreos**

Die Abfallentsorgung von «Choreos» bei Veranstaltungen hat gemäss den Anweisungen des Chefeismeisters zu erfolgen.

## 5. Sanktionen und Rechtsgrundlagen

### 5.1. Richterliches Verbot

Für die Eissportstätten besteht ein richterliches Verbot, welches unter anderem auch die nicht berechnigte oder vorschrittsgemäß Abfallentsorgung richterlich verbietet. Dies mit folgendem Wortlaut:

***Unbefugten ist richterlich untersagt, auf dem Grundstück GB Olten Nr. 4498 Fahrzeuge jeglicher Art abzustellen und zu parkieren. Ebenfalls untersagt ist die unbefugte Lagerung von Gegenständen und das Deponieren von Abfall jeglicher Art. Vorbehalten bleiben Rechte von Dienstbarkeitenberechtigten, ferner von Mietern und Pächtern der Sportpark Olten AG.***

### 5.2. Folge bei Zuwiderhandlungen gegen das richterliche Verbot

Die SPOAG ist somit berechnigt, bei Zuwiderhandlungen gegen das richterliche Verbot Strafantrag zu stellen. Fehlbare Personen können durch die zuständigen Instanzen mit Busse bis CHF 2'000.—bestraft werden.

Zusätzlich verrechnet die SPOAG dem Verantwortlichen/Verursacher die für die Beseitigung des Missstandes entstehenden Kosten (inklusive allfälligen Schadenersatz) bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Konzept. Ferner ist eine Umtriebsentschädigung gemäss jeweils gültiger Tarifordnung der SPOAG geschuldet.

### 5.3. Schlussbestimmungen

Es gilt ansonsten schweizerisches Recht.

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Konzept ist Olten.

-----  
Erlassen am 27.6.2023 und auf den 1.7.2023 in Kraft gesetzt vom Verwaltungsrat der Sportpark Olten AG

Sig. Heinz Eng, VR-Präsident

Sig. Viktor Müller, Geschäftsführer